

Aufgrund § 12 der Satzung der TradBogner von der Teck e.V. hat der Vorstand folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Zu ehrende Verdienste

- (1) Der Verein kann Ehrungen für die nachfolgend aufgeführte Verdienste vornehmen.
 - a. Langjährige Mitgliedschaft
 - b. Langjährige Vorstandsarbeit
 - c. Außerordentliche Verdienste um den Verein bzw. den Sport
- (2) Geehrt werden langjährige Mitglieder für eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von 25, 40 und 50 Jahren.
- (3) ¹Geehrt werden Mitglieder für eine langjährige Vorstandsarbeit von 10, 15 und 20 Jahren. ²Die Vorstandsarbeit kann mehrere Funktionen umfassen und muss nicht fortlaufend sein. ³Maßgeblich für die Berechnung der Jahre ist der Zeitpunkt der Bestellung in ein Amt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers oder der Abberufung aus dem Amt oder dem vorzeitigen Ausscheiden. ⁴Bei der Wahrnehmung von Vorstandsposten in Personalunion werden die überlappenden Zeiten einfach gerechnet.
- (4) ¹Für außerordentliche Verdienste um den Verein bzw. den Sport werden ausschließlich natürliche Personen geehrt. ²Diese natürlichen Personen können sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder sein. ³Als außerordentliche Verdienste um den Verein bzw. den Sport gelten insbesondere:
 - a. Die uneigennützigte Förderung oder Unterstützung des Vereins in materieller als auch immaterieller Hinsicht
 - b. Die uneigennützigte Förderung der Jugend
 - c. Außerordentliche sportliche Leistungen oder Erfolge in der Sportart
 - d. Außerordentliche Verdienste um die Sportart, besonders der Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz

§ 2 Arten der Ehrung, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Alle zu Ehrenden erhalten eine Urkunde und werden mit ihrer Zustimmung in der Jahreschrift erwähnt.
- (2) Zusätzlich zur Urkunde erhalten die zu Ehrenden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben ein Präsent für
 - Langjährige Mitgliedschaft (§ 1(1) Buchstabe a)
 - Langjährige Vorstandsarbeit (§ 1(1) Buchstabe b)
 - Außerordentliche sportliche Leistungen und Erfolge in der Sportart (§1(4) Buchstabe c)
- (3) ¹Gemäß § 3 Absatz 6 der Satzung können zu Ehrende zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²Die Ehrenmitgliedschaft kann für folgende Verdienste verliehen werden
 - Die uneigennützigte Förderung oder Unterstützung des Vereins in materieller als auch immaterieller Hinsicht
 - Die uneigennützigte Förderung der Jugend
 - Außerordentliche Verdienste um die Sportart, besonders der Steigerung des Bekanntheitsgrades und der Akzeptanz

- (4) ¹Die Ehrung kann vom zu Ehrenden in Textform abgelehnt werden. ²Die Ablehnung ist unwiderruflich. ³Die Kosten der Ehrung trägt der Verein. ⁴Einzelheiten zur Ernennung, zur Beitragspflicht und zur Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sind in der Satzung geregelt.

§ 3 Ort und Zeit der Ehrung

¹Grundsätzlich finden Ehrungen im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt. ²In Ausnahmefällen oder auf Wunsch des zu Ehrenden kann hiervon abgewichen werden. ³Ehrungen für langjährige Mitgliedschaften oder außerordentliche Verdienste erfolgen regelmäßig im Rahmen der nächsten einberufenen Mitgliederversammlung. ⁴Ehrungen für langjährige Vorstandsarbeit erfolgen, unabhängig von der Wiederwahl oder dem Ausscheiden, nach Ende der Amtsperiode.

§ 4 Zuständigkeit

¹Der Vorstand spricht die Ehrungen aus und ernennt die Ehrenmitglieder. ² Alle Mitglieder sind berechtigt dem Vorstand Vorschläge (schriftlich und mit aussagekräftiger Begründung) zur Ehrung zu unterbreiten. ³Alle Ehrungen werden im Vereinsverwaltungsprogramm dokumentiert.

§ 5 Inkrafttreten

¹Die Ordnung tritt am 29.08.2023 in Kraft. ²Zu ehrende Verdienste, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung fällig gewesen wären, werden nicht nachgeholt. ³Gleichwohl werden diese Zeiten bei zukünftigen Ehrungen berücksichtigt.

Kirchheim unter Teck, den 29.08.2023

Der Vorstand

ⁱ Ehrenordnung der TradBogner von der Teck e.V. in der Beschlussfassung des Vorstands vom 29.08.2023